

Vorsorgebrief 1/2013 aus der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wolfgang Buerstedde

Themen im Überblick:

1. Neuregelung zur ärztlichen Zwangsbehandlung
2. Neuer Wahlgüterstand ab Mai 2013
3. Transmortale Vollmacht – wann erlischt sie?
4. Anspruch auf Witwenrente vor Ablauf eines Ehejahres?
5. Treuhandkonto bei WEG?
6. Tod des Wohnungsmieters, Mietforderung Nachlassverbindlichkeiten?
7. Job und Pflege kombinieren?
8. Steuerliche Absetzbarkeit von Heimkosten / haushaltsnahen Dienstleistungen
9. Erbschaft mindert Hartz IV
10. Zahlung des Ehegatten auf Oder-Konto
11. Höhe des erbschaftsteuerlichen Pflegefreibetrags?
12. Steuerschulden des Erblassers – Nachlassverbindlichkeiten?

Hinweis: www.VorsorgeOrdnung.de lebt auch von Ihnen.

Für Fragen oder Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel. 02222-931180

Telefonische Beratung für 3 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz unter:

Tel. 0900 10 40 80 1

Dr. Wolfgang Buerstedde
Fachanwalt für Erbrecht

Rathausstr. 16
53332 Bornheim

1. Neuregelung zur ärztlichen Zwangsbehandlung

Der Bundesgerichtshof entschied 2012, dass betreute Personen (Betroffene) nach der bisherigen Gesetzeslage nicht gegen ihren Willen ärztlich behandelt werden dürfen (Beschlüsse vom 20. Juni 2012, Az.: XII ZB 99/12 und XII ZB 130/12).

Amtlich bestellte Betreuer mit dem Wirkungskreis der Gesundheitsvorsorge durften also keine Zwangsbehandlungen anordnen.

Um schwere gesundheitliche Schäden zu vermeiden, gilt jetzt das „Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Behandlung“ vom 18. Feb. 2013.

In der Neuregelung des § 1906 Abs. 3 a) BGB werden die Voraussetzungen für eine Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme sowie die Notwendigkeit der betreuungsgerichtlichen Genehmigung geregelt. **Diese Regelungen gelten auch für Bevollmächtigte.** Damit der Bevollmächtigte in ärztlichen Zwangsmaßnahmen einwilligen kann, muss die Vollmacht **schriftlich** erteilt sein und diese Maßnahmen **ausdrücklich** umfassen.

Hinweis: Soll der Bevollmächtigte auch in ärztliche Zwangsmaßnahmen einwilligen dürfen, sollte die Vollmacht entsprechend ausdrücklich ergänzt werden.

2. Neuer Wahlgüterstand ab 1. Mai 2013

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können seit Mai 2013 einen neuen Wahlgüterstand vereinbaren, § 1519 BGB.

Welche Vorteile hat der neue Güterstand?

Wertsteigerungen von Grundstücken, die schon im Anfangsvermögen eines Ehegatten vorhanden waren, werden im **Zugewinn** nicht einbezogen. Das gilt auch für unentgeltliche Verfügungen (**Schenkungen**) innerhalb der Familie, etwa zugunsten von Kindern. Sie werden nicht dem **Endvermögen** hinzugerechnet. Das vermeidet vor allem Streitigkeiten über den Wertzuwachs.

Ehegatten dürfen allerdings nicht über die Ehwohnung verfügen (verkaufen).

Verfügungsbeschränkungen gelten auch zum Schutz von Haushaltsgegenständen und für den Erhalt des Mietvertrages für die Ehwohnung.

Wie beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft bleiben die Zugewinnausgleichsforderungen erbschafts- und schenkungssteuerfrei.

Der neue Güterstand wurde zur Vermeidung deutsch-französische Abwicklungsschwierigkeiten geschaffen. Daher dürfte für diese deutsche-französische Paare besonders interessant sein.

3. Post-/Transmortale Vollmacht – erlischt sie im Todesfall?

Mit einer Vollmacht kann der Bevollmächtigte für den Vollmachtgeber handeln. Die trans- oder postmortale Vollmacht verliert auch bei Tod des Erblassers nicht ihre Wirksamkeit. Anders entschied nun das Oberlandesgericht (OLG) Hamm (Beschluss v. 10 Jan. 2013, AZ 15 W 79/12, ErbR 6/2013 S. 185ff.) in einen nicht seltenen Sonderfall: Erteilt der Erblasser eine Vollmacht, die nach seinem Tode weiter gelten soll, erlischt diese, wenn der Bevollmächtigte den Erblasser allein beerbt.

Sachverhalt (vereinfacht und verkürzt) - OLG Hamm 2013

Die Ehefrau erteilte ihrem Ehemann 2011 eine notarielle Vollmacht. Sie verstarb im selben Jahr. Unter Bezugnahme auf die Vollmacht übertrug der Ehemann das im Nachlass der Ehefrau befindliche Grundstück an einen Cousin.

Das Grundbuchamt weigerte sich, die Eintragung vorzunehmen und verlangt einen Erbnachweis.

Zunächst bestätigt das Gericht die Möglichkeit der Übertragung durch postmortale Vollmacht.

Dann aber wird „unterstellt“, der Ehemann habe in der notariellen Übertragungsurkunde die Legitimationswirkung der Vollmacht aufgehoben, indem er dort erklärt habe, als Alleinerbe berufen zu sein. Als Erbe könne er nicht eine Erklärung in Vertretung der Erblasserin abgeben, wenn deren Wirkungen allein ihn selbst als Erben treffen. Erforderlich sei eine Personenverschiedenheit zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen.

Wenn der Alleinerbe also als Alleinerbe zu handeln vorgebe, dürfe das Grundbuchamt den Erbnachweis (meist durch Erbschein) verlangen.

Ausdrücklich teilt das Gericht dann jedoch mit:

„Nicht beabsichtigt ist, über den entschiedenen Einzelfall hinaus die Verwendbarkeit postmortaler Vollmachten nach dem Tode des Vollmachtgebers etwa durch das Verlangen einzuschränken, dass der Bevollmächtigte durch einen Erbschein den Nachweis zu führen hätte, dass er nicht als Alleinerbe berufen ist.“

Diese Entscheidung ist verwirrend. Einerseits begründet das Gericht das Erlöschen der Vollmacht mit einem Argument, das im typischen Fall (der gleichzeitigen Erbeinsetzung des Bevollmächtigten) greift. Andererseits will es die Entscheidung aber nicht über diesen Einzelfall hinaus anwenden.

Das Abstellen auf den Übergabevertrag, wo der Ehemann erklärt habe, er sei Alleinerbe ist „an den Haaren herbeigezogen“. Sicherlich wollte damit niemand (weder der Notar noch der Ehemann) die Vollmacht zum Erlöschen bringen.

Ein ähnlicher – aber anders entschiedener – Fall vor dem Oberlandesgericht (OLG) München (Beschluss vom 26. Juli 2012, Az. 34 Wx 248/12, ErbR 1/13) war ein bisserl komplexer, da zusätzlich noch eine Testamentsvollstreckung angeordnet wurde.

Sachverhalt (vereinfacht und verkürzt) - OLG München 2012

Der Vater übertrug seinem Sohn Wohnungseigentum. In der notariellen Übertragungsurkunde wurde der Sohn bevollmächtigt, die Löschung der zugunsten des Erblassers eingetragenen Rücklassungsvormerkung für den Todesfall zu beantragen. Der Vater verstarb. In seinem Testament hat er Testamentsvollstreckung angeordnet.

Der Sohn beantragte nach dem Tod unter Vorlage der notariellen Bevollmächtigung die Löschung. Das Grundbuchamt lehnte ab. Aufgrund der Testamentsvollstreckung sei die Vollmacht erloschen. Nach Ansicht des Gerichts könne die Vollmacht jedoch selbständig neben der Testamentsvollstreckung bestehen. Das sei eine Frage der Auslegung. Hier dürfte der Sohn die notwendige Verfügungsmacht besitzen, die Löschung der Vormerkung zu bewilligen und zwar unabhängig von seiner erbrechtlichen Stellung. Hierfür spreche die spezielle Vollmacht, die erst ab dem Tod des Vollmachtgebers greift (postmortale Vollmacht).

Das Gericht meint, die Vollmacht sei auch nicht durch die Alleinerbenstellung des Sohnes erloschen, weil er als Erbe nicht schlechter gestellt werden soll als ein Dritter. - Dieses Argument überzeugt.

Roland Wendt, Richter am Bundesgerichtshof hat in einer Anmerkung zu diesem Urteil (ErbR 1/2013 S. 34ff.) diese Entscheidung begrüßt: Werden dem Bedachten eigenständige Befugnisse verliehen (Vollmacht, Erbeinsetzung), so können diese nebeneinander bestehen.

Er verallgemeinert dies in einem "Leitsatz":

Ein Erblasser kann den ausgewählten (Allein-)Erben zugleich als Testamentsvollstrecker einsetzen und ihn zusätzlich mit einer postmortalen und transmortalen Vollmacht ausstatten, sofern dem so Bedachten in seiner jeweiligen Funktion eigenständige legitime Befugnisse unter Beschränkung seiner an sich umfassenden Rechte als Erbe bleiben.

Tipp: Notarielle Vollmachten empfehlen sich (auch wenn eingeschränkt), um zügig und kostensparend den Nachlass abzuwickeln. Vielleicht sollte man bei der Alleinerbeinsetzung bzw. Anordnung der Testamentsvollstreckung auch die Befugnisse des Bevollmächtigten im Todesfall (nochmals!) ausdrücklich klarstellen. Und in den Übergabevertrag sollte man nichts mehr von einer möglichen Erbenstellung schreiben.

4. Anspruch auf Witwenrente – vor Ablauf eines Ehejahres?

Einen Anspruch auf Witwenrente gibt es erst nach einem Jahr Ehe - so der Grundsatz.

Nur wenn besondere Umstände die Annahme einer „Versorgungsehe“ widerlegen, kann dennoch eine Rente beansprucht werden. Hiervon ist nicht auszugehen, wenn zum Zeitpunkt der Heirat ein Ehepartner bereits an einer Krebserkrankung im Endstadium leidet, so das hessische Landessozialgericht (Az. L 5 R 320/10).

§ 46 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI):

(2a) Witwen oder Witwer haben keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

Hinweis: Seit dem 1. Januar 2012 steigt das Mindestalter für Rentenbezug stufenweise bis auf 47 Jahre. Bei der großen Witwenrente erhält man 55 % der Rente des Ehegatten, bei der kleinen Witwenrente lediglich 25 %. Bis 2002 betrug die Witwenrente 60 % der Rente des Ehepartners. Als „Ausgleich“ wird seither die Kindererziehung berücksichtigt. Hinterbliebene, die Kinder erzogen haben, erhalten einen Zuschlag.

5. Treuhandkonto bei WEG?

Haben Sie ein Treuhandkonto bei Ihrer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)?

Auf dem Treuhandkonto vieler WEG's sammeln sich die Gelder der Eigentümergeinschaft. Viele dieser Treuhandkonten laufen auf den Namen des Verwalters. Das kann im Fall einer Insolvenz oder im Todesfall des Verwalters misslich sein. Denn dann können die Konten auf den Namen des Verwalters gepfändet werden. Zudem können diese Konten schwieriger (vom Verwaltungsbeirat) kontrolliert werden und sind schlechter gegen Veruntreuung geschützt.

TIPP: Daher empfiehlt sich ein **offenes Fremdgeldkonto**. Dann ist die WEG Eigentümerin, der **Verwalter** hat lediglich eine **Kontovollmacht**.

Bei einem Verwalterwechsel muss dann auch das Konto nicht umgestellt werden. Auch können die Beiräte das Konto jederzeit einsehen.

Weitere Infos unter: <http://www.wohnen-im-eigentum.de>

6. Tod des Wohnungsmieters, Mietforderung Nachlassverbindlichkeiten?

Bei Tod des Wohnungsmieters treten automatisch Ehegatte, Lebenspartner und Kinder in das Mietverhältnis (Mietvertrag) ein, § 563 BGB. Das gilt vorrangig für den Ehegatten oder dessen Kinder (nicht die Stiefkinder), die zusammen mit dem verstorbenen Ehegatten den Haushalt gemeinsam geführt haben. Soweit diese nicht in das Mietverhältnis eintreten, können andere Familienangehörige oder Lebenspartner eintreten.

Anders als sonst wird der **Erbe** (jedenfalls zunächst) **nicht Mieter**. Dann ist er auch (zunächst nicht) zur Zahlung der Miete verpflichtet.

Haushaltsangehörige haften dann gegenüber dem Vermieter - neben dem Erben - als Gesamtschuldner für **Verbindlichkeiten, die bis zum Tod des Mieters entstanden sind**. Im Innenverhältnis zwischen den beiden haftet der Erbe allein, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

Haushaltsangehörige müssen das Mietverhältnis allerdings nicht fortsetzen. Das müssen sie dann dem Vermieter innerhalb **von einem Monat, beginnend mit der Kenntnis vom Tod des Mieters**, mitteilen. Dann müssen diese die Wohnung räumen.

Für **Verbindlichkeiten nach dem Tod** des Mieters tragen die **eintretenden Haushaltsangehörigen** (als Mieter) die **Kosten**.

Soweit Haushaltsangehörige das Mietverhältnis nicht fortsetzen, sind sie nicht zur Zahlung der Miete verpflichtet - selbst wenn sie die Wohnung genutzt haben! Die Kosten trägt dann der Erbe, auch wenn er keinen Nutzen hat. Möglicherweise hat der Erbe dann einen Bereicherungsanspruch wegen ersparter Aufwendungen für eine andere Unterkunft.

Sind neben dem verstorbenen Mieter weitere **haushaltsangehörige Mitmieter** vorhanden, so wird auch hier das Mietverhältnis fortgesetzt. Ansonsten tritt der Erbe an die Stelle des verstorbenen Mieters. Ist der Erbe zugleich Mitmieter, richtet sich seine Stellung gegenüber dem Vermieter nicht nach Erbrecht sondern nach §§ 563a, 564 BGB.

Die Mitmieter können das Mietverhältnis innerhalb von einem Monat, beginnend mit der Kenntnis vom Tod des Mieters, außerordentlich kündigen (§ 573d Abs. 2 S. 1, § 575a Abs. 3 S. 1 BGB).

Tritt der Erbe in das Mietverhältnis ein, so kann er - genauso wie der Vermieter - das Mietverhältnis außerordentlich mit der **gesetzlichen Frist innerhalb eines Monats kündigen**.

Der Erbe haftet grundsätzlich für die Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis. Doch um welche Verbindlichkeiten handelt es hier? Das vorinstanzliche Landgericht Nürnberg ging in seinem Urteil vom 7. Feb. 2012 (Az. 7 S 5446/10) von Nachlasserschulden aus, wodurch eine Haftung mit dem Privatvermögen der Miterbin entstanden wäre.

Anders der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 23. Januar 2013 (Az. VIII ZR 68/12):

Eine persönliche Haftung entstehe nicht, weil es sich um eine **reine Nachlassverbindlichkeit** handele. Aus § 564 S. 1 BGB lasse sich **keine persönliche Haftung** herleiten.

Trotz der Erbenstellung haftete die Beklagte hier (ausnahmsweise) nicht persönlich, da sie sich erfolgreich auf die Dürftigkeit des Nachlasses berufen konnte.

7. Job und Pflege kombinieren?

Seit dem 1. Januar 2012 gibt es für Berufstätige die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, um Angehörige zu pflegen, die sog. **Familienpflegezeit**. Hierauf besteht allerdings kein Anspruch. Diese muss mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Der **Pflegebedürftige** muss zudem mindestens die **Pflegestufe I** haben.

Dann kann die Arbeitszeit bis zu zwei Jahre lang auf bis zu 15 Stunden pro Woche verringert werden. Das Gehalt verringert sich nur halb so stark wie die Arbeitszeit. Von einer vollen auf eine halbe Stelle erhält man noch 75 % des Bruttoeinkommens. Die Berechnung basiert auf dem regelmäßigen Arbeitseinkommen der vergangenen 12 Monate.

Allerdings: **Nach der Pflegezeit** beginnt die **Nachpflegephase**: der Arbeitnehmer arbeitet wieder im alten Umfang, erhält nur das reduzierte Gehalt – bis das Wertguthaben ausgeglichen ist.

Daher könnte es sich anbieten, die Arbeitszeit in der Nachpflegezeit zu erhöhen, um so das Arbeitszeitguthaben schneller auszugleichen.

Um finanzielle Einbußen für den Arbeitgeber zu vermeiden, wenn er das höhere Entgelt an den Arbeitnehmer zahlt, kann er ein zinsloses **Bundesarlehen** aufnehmen.

Zuständig ist das neue *Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben*.

8. Absetzbarkeit von Heimkosten / haushaltsnahen Dienstleistungen

Im Vorsorgebrief 1/2011 gab es Erläuterungen zur steuerlichen Absetzbarkeit von **krankheitsbedingten Heimkosten** als **außergewöhnliche Belastungen**.

Das Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 21. Feb. 2012, Az. 10 K 2504/10 E) hat den Abzug von Kosten für Wohnen und Verpflegung als außergewöhnliche Belastungen abgelehnt. Das gelte jedenfalls, wenn lediglich ein Wohnstiftsvertrag abgeschlossen wurde, der Pflegekosten nicht enthält. Lediglich ein Tagessatz von 50 Euro wurde (nach Kürzung um eine Haushaltsersparnis) anerkannt. Daneben wurden noch die nicht von der Pflegekasse übernommenen Pflegekosten sowie die Kosten für einen Hausnotruf als außergewöhnliche Belastungen anerkannt.

Der Kläger hat Revision beim Bundesfinanzhof (Az. VI R 20/12) eingelegt.

Tipp: Sollten Sie entsprechende Aufwendungen geltend gemacht haben, sollten Sie einen Einspruch gegen den ablehnenden Steuerbescheid erwägen.

Musterformulierung:

„Hiermit lege ich gegen meinen Einkommensteuerbescheid vom ... (Datum) des Jahres ... Einspruch ein. Ich beantrage, die Berücksichtigung der Unterbringungskosten in einer Senioreneinrichtung bei den außergewöhnlichen Belastungen ungekürzt zu berücksichtigen und außerdem die Gegenrechnung der Haushaltsersparnis zu unterlassen. Ich verweise auf das Revisionsverfahren beim BFH mit dem Aktenzeichen VI R 20/12 zum Urteil des FG Düsseldorf vom 21.2.2012 (Az. 10 K 2504/10 E) und beantrage bis zur endgültigen Entscheidung ein Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 Satz 1 AO.“

Neben dem Abzug als außergewöhnliche Belastungen ist immer auch an den Abzug als **haushaltsnahe Dienstleistungen** zu denken.

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Az. 3 K 3887/119) können die **Zubereitung und das Servieren des Essens in einem Wohnstift** als haushaltsnahe Dienstleistungen angesehen werden. Dann gibt es einen Steuerbonus von 20 % bis zu 4.000 Euro im Jahr.

Diese Frage ist aber auch noch nicht höchstrichterlich geklärt. Zweifelhaft ist schließlich, ob die Küche - zu der die Bewohner keinen Zutritt haben – zum Haushalt des Betroffenen gehört.

Abzugsfähig ist nur der **Anteil der Dienstleistungen** (nicht die Kosten der Nahrungsmittel). Das Wohnstift sollte die Abrechnung entsprechend gestalten.

Zudem darf die Rechnung nicht bar bezahlt werden; also **überweisen**.

Beispiel beim ambulanten Pflegedienst:

Der Pflegedienst erbringt Pflegesachleistungen und Betreuungsleistungen für den Steuerpflichtigen mit Pflegestufe II. Der Pflegedienst stellt hierfür monatlich Kosten in Höhe von 1.400 Euro in Rechnung, im Jahr 16.800 Euro. Die Pflegeversicherung übernimmt hiervon insgesamt 12.960 Euro. Es verbleibt eine Belastung von 3.840 Euro. 20 % davon, also 768 Euro, können steuerlich geltend gemacht werden.

9. Erbschaft mindert Hartz IV

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. Jan. 2012 (Az. B 14 AS 101/11 R) ist das Erbe als Einkommen zu qualifizieren, wenn im Zeitpunkt des Erbfalls Leistungen bereits beantragt wurden. Allerdings erfolge die Anrechnung auf Leistungen der Grundsicherung (Hartz IV) erst ab dem Zeitpunkt, wo das Erbe als „bereite Mittel“ vorliegt.

Dann erfolgt seit April 2011 (nach neuer Gesetzeslage: § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II) die Verteilung der einmaligen Einnahme des Erbes maximal über einen Zeitraum von 6 Monaten.

Sachverhalt (vereinfacht und verkürzt)

Die Klägerin wollte weiterhin (wieder) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Hartz IV), ohne die Berücksichtigung einer Erbschaft der Klägerin als Einkommen.

Die Klägerin erbt nach der im Juni 2007 verstorbenen Erblasserin einen Anteil an einem Sparkonto und einer Eigentumswohnung. Die Erbengemeinschaft verkaufte die Wohnung im März 2008 für 77.000 Euro. Im April 2008 erhielt die Klägerin ihren Anteil in Höhe von ca. 23.000 Euro.

Schon vorher hatte die beklagte ARGE der Klägerin Leistungen für die Monate April und Mai 2008 bewilligt. Diese forderte die Leistungen zurück, weil der im April 2008 zugeflossene Betrag ab diesem Zeitpunkt als einmalige Einnahme zu berücksichtigen sei.

Im Juni 2008 beantragte die Klägerin erneut die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II. Die Erbschaft sollte nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Das Bundessozialgericht entschied: Die Beklagte habe die Bewilligung von Leistungen für diesen Zeitraum vom 3.6.2008 bis zum 18.11.2008 zu Recht abgelehnt. Die Klägerin war nicht hilfebedürftig. Sie habe **mit dem Erbfall im Juni 2007 Einkommen aus einer Erbschaft erzielt**.

Da der **Erbfall nach der ersten Antragstellung** im September 2005 und während des bis zu diesem Zeitpunkt ununterbrochenen Bezuges von Leistungen nach dem SGB II eingetreten ist, sei das Erbe im

Juni 2007 als Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II anzusehen.

Einkommen sei Alles, was jemand **nach Antragstellung** wertmäßig erhalte, und **Vermögen** das, was er **vor Antragstellung** bereits hatte. Ob der Erbe schon zum Zeitpunkt des Erbfalls tatsächlich - zumindest bedarfsmindernde - Vorteile aus seiner Erbenstellung ziehen kann, ist dabei zunächst ohne Belang.

Dieses **Einkommen** sei jedoch **erst ab dem Zeitpunkt** auf die Bedarfe der Klägerin **anzurechnen**, zu dem der **Vermögenszuwachs aus der Erbschaft tatsächlich zu realisieren** war und die Klägerin mit der Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens im April 2008 als "**bereite Mittel**" zur Verfügung stand. Erst mit der Gutschrift des Auseinandersetzungsguthabens verfügte die Klägerin über zur Beseitigung ihrer Notlage bereite Einnahmen.

Die Einnahmen sind, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist, auf einen **angemessenen Zeitraum aufzuteilen**. Seit neuer **Gesetzeslage** auf maximal 6 Monate.

Tipp: Die Berücksichtigung als Einkommen hat für den Betroffenen den Nachteil, dass die Freibeträge für Altersvorsorge und Schonvermögen nicht genutzt werden können.
Die Empfehlung, zunächst zu erben und dann den Antrag auf Grundsicherung zu stellen, ist kaum praxistauglich. Allerdings könnte man erwägen, bereits im Wege der Vorwergerbfolge zumindest einen Teil der Freibeträge „zu sichern“.

10. Zahlung des Ehegatten auf Gemeinschaftskonto (Oder-Konto) – Schenkung?

Beim Gemeinschaftskonto (Oder-Konto) sind beide Kontoinhaber (meist Ehegatten) gegenüber der Bank Gesamtgläubiger. Unter den Ehegatten gilt § 430 BGB, wonach beide Ehegatten zu gleichen Teilen berechtigt sind, „soweit nichts anderes bestimmt ist“.

Speist nur der Ehemann das Konto, kann aber die Ehefrau über das Guthaben frei verfügen, kann darin eine anzeige- und steuerpflichtige Schenkung gesehen werden.

Der Bundesfinanzhof entschied am 23. Nov. 2011 (Az. II R 33/10):

Sachverhalt (vereinfacht und verkürzt)

Die Ehefrau eröffnete zusammen mit ihrem Ehemann ein Oder-Konto. Nur der Ehemann zahlte ein. Er überwies hiervon Beträge auf sein Girokonto. Über dieses Konto war die Ehefrau bevollmächtigt und diente den Ehegatten zur Bestreitung des gemeinsamen Lebensunterhalts.

Erst später vereinbarten die Ehegatten, dass die vom Ehemann eingezahlten Beträge und Zinsen

ausschließlich ihm zustehen sollen.

Das Finanzamt behandelt die Einzahlungen auf das Oder-Konto als hälftige Schenkungen und setzte gegen die Ehefrau Schenkungssteuer fest.

Vom Grundsatz hinterfragt der Gerichtshof nicht die Steuerfestsetzung. Allerdings stört er sich an der „automatischen“ hälftigen Zuordnung durch die Finanzverwaltung.

Fehlen mündliche oder schriftliche Vereinbarungen der Ehegatten über die Aufteilung des Gemeinschaftskontos, so ist diese aus dem Verhalten der Ehegatten zu erschließen. Entscheidend ist dann, wie die Ehegatten das Oder-Konto nutzten.

Lässt sich dies nicht mehr feststellen, trägt das Finanzamt die Feststellungslast für das Vorliegen einer Schenkung. Liegen allerdings deutliche Anhaltspunkte dafür vor, dass beide Ehegatten zu gleichen Anteilen am Guthaben beteiligt sind, trägt der herangezogene Ehegatte die Feststellungslast dafür, dass nur der Ehegatte frei verfügen durfte. Allein die Einzahlung durch einen Ehegatten begründe jedoch keine hälftige Beteiligung des Anderen.

Tipps: Um ungewollte steuerpflichtige Schenkungen zu vermeiden, bietet sich die Kontentrennung an. Andererseits kann das Oder-Konto auch zur gezielten Schenkung genutzt werden (Freibeträge, 10 Jahres-Zeitraum).

Bei bestehenden Oder-Konten sollte dann ein abweichender Aufteilungsmaßstab **schriftlich** vereinbart werden.

Bei schon ausgeführten „erheblichen“ Schenkungen könnte der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft beendet werden, wodurch eine steuerfreie **Ausgleichsforderung** entsteht. Diese kann dann zum Erlöschen der Schenkungssteuer mit Wirkung für die Vergangenheit führen.

11. Höhe des erbschaftsteuerlichen Pflegefreibetrags?

Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied am 6. Juli 2012, in welcher Höhe der Freibetrag für Pflegeleistungen nach §13 Abs.1 Nr. 9 ErbStG gewährt werden kann.

Die Revision ist anhängig (BFH Az. II R 37/12).

Sachverhalt (vereinfacht und verkürzt)

Der Kläger beantragte in seiner Erbschaftsteuererklärung den Freibetrag für Pflegeleistungen in Höhe von 20.000 Euro. Nachdem er Unterlagen eingereicht hatte, die die Gewährung einer Pflegestufe belegten, berücksichtigte das Finanzamt Pflegeaufwendungen von insgesamt 11.688 Euro.

Doch dann prüfte der Rechnungshof das Finanzamt: Die Gewährung des Freibetrags für Pflegeleistungen könne erst ab Pflegestufe I gewährt werden. Ab dem Zeitpunkt einer vollstationären Pflege sei der Pflegefreibetrag wieder zu versagen. Daher seien nur 755 EUR zu gewähren.

Das Finanzgericht half dem Kläger: Ein Freibetrag in Höhe von 4.725 Euro sei zu gewähren.

Gemäß §13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG ist ein steuerpflichtiger Erwerb bis zu 20.000 Euro steuerfrei, der Personen anfällt, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist.

Nach Auffassung des Gerichts bedeute hier **Pflege**, einem hilfsbedürftigen Menschen Fürsorge für sein körperliches oder seelisches Wohlbefinden zuzuwenden. Auf eine **Pflegestufe** komme es nicht an. – Dies ist eine eindeutige und klare, meines Erachtens, auch zutreffende Feststellung.

Zur Pflege zählt das Gericht – großzügig – auch Unterstützungsleistungen bei der Hausarbeit, die Erledigung von Botengängen, Schriftverkehr und Einkäufen, die persönliche Begleitung bei Arztbesuchen oder bei Vorsprachen bei Behörden sowie der zwischenmenschliche Austausch in Gesprächen, soweit solche Leistungen nachhaltig, d. h. mit einer gewissen Regelmäßigkeit erbracht werden und über ein übliches Maß hinausgehen.

Das Gericht bezweifelt den Umfang der Pflege durch den Kläger und schätzte ihn auf 315 Stunden.

Der Freibetrag werde nur gewährt, soweit das Zugewendete als **angemessenes Entgelt** für die Pflegeleistungen anzusehen ist. Deshalb muss es ungefähr dem Betrag entsprechen, den der Erblasser durch die **Inanspruchnahme der Pflegeleistungen erspart** habe.

Auch hier schätzt das Gericht: Dabei könne die Pauschalvergütung bei Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen (§36 Abs. 3 SGB XI) angesetzt werden, da der Kläger gerade keine Hilfeleistungen bei solchen Verrichtungen geleistet hat. Auch scheide eine Bewertung unter Anwendung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes aus, da der Kläger nicht als Betreuer bestellt war und nicht solche Aufgaben wahrgenommen habe.

Das Gericht schätzte den Wert der Pflegeleistungen daher in Anlehnung an die Vergütung eines gemeinnützigen Betreuungsvereins 10 Euro je Stunde angesetzt. Da der Kläger als Rechtsanwalt bei der Erledigung schriftlicher Angelegenheiten eine qualifizierte Hilfestellung geben konnte, wurde ein durchschnittlicher Betrag in Höhe von 15 Euro je Stunde angesetzt.

Anders das Finanzgericht Niedersachsen (Urteil vom 20. April 2012 (Zz. 3 K 229/11, ErbR 2012, S. 352): dort wurde für die Wertermittlung auf die Pflegeversicherung (§ 36 SGB XI) zurückgegriffen. Auch hier ist Revision eingelegt worden (BFH II R 22/121).

Tipp: Im vorliegenden Fall war der klagende Anwalt (!) in Beweisnot. Das sollte Ihnen nicht passieren. Sollten Sie also unentgeltliche Pflegeleistungen erbringen, führen Sie ein „Pflegetagebuch“.

12. Steuerschulden des Erblassers im Todesjahr – Nachlassverbindlichkeiten?

Nachlassverbindlichkeiten sind „die vom Erblasser herrührenden Schulden“. Dann sind sie bei der **Erbschaftssteuer abzugsfähig**. Gehören hierzu auch die **Steuerschulden des Erblassers**?

Alles andere wäre nicht gerecht, denn sonst kann es zu einer Doppelbelastung mit Erbschafts- und Einkommenssteuer kommen.

Zu den Nachlassverbindlichkeiten gehören alle am Stichtag (Todestag des Erblassers) bestehenden Schulden. Klar ist: Die am Todestag bereits entstandenen Steuerschulden des Erblassers sind abzugsfähig – auch wenn sie erst später festgesetzt werden. Die Einkommenssteuer entsteht allerdings erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 EStG).

Steuerschulden im Todesjahr entstehen nach der bisherigen Praxis der Finanzverwaltung also erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Dann handelt es sich um eine latente Einkommenssteuerbelastung allein des Erben und nicht mehr des Erblassers.

Erfreulicherweise war der Bundesfinanzhof anderer Ansicht (Urteil vom 4. Juli 2012 – Az. II R 15/11):

Steuerschulden für das Todesjahr sind abzugsfähig. Alles andere ist nicht gerecht.

Da nach § 1967 Abs. 2 BGB auch mit dem Erbfall „verhaltene“, noch werdende und schwebende Rechtsbeziehungen des Erblassers auf den Erben übergehen, dürfte nichts anders für die bereits angelegte rechtliche Steuerverpflichtung gelten. Schließlich habe der Erblasser in eigener Person und nicht der Erbe steuerrelevante Tatbestände verwirklicht. Bereits im Zeitpunkt der Entstehung der Erbschaftssteuer stand der Eintritt der Belastung fest.